



Treaty Series No. 9 (1994)

Agreement

on the Conservation of Bats in Europe

London, 4 December 1991

[The Agreement entered into force on 16 January 1994]

*Presented to Parliament
by the Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs
by Command of Her Majesty
March 1994*

LONDON : HMSO

£4.00 net

ABKOMMEN ZUR ERHALTUNG DER FLEDERMÄUSE IN EUROPA

Die Vertragsparteien—

eingedenk des am 23. Juni 1979 in Bonn zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten;

in Erkenntnis der ungünstigen Erhaltungssituation der Fledermäuse in Europa und außereuropäischen Arealstaaten und insbesondere der ernsthaften Bedrohung der Fledermäuse durch Rückgang des Lebensraums, Störung der Ruheplätze und bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel;

in dem Bewußtsein, daß die Gefahren für Fledermäuse in Europa und außereuropäischen Arealstaaten sowohl für die wandernden als auch für die nichtwandernden Arten bestehen und daß die Ruheplätze oft von wandernden und nichtwandernden Arten gemeinsam benutzt werden;

unter Hinweis darauf, daß die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten im Oktober 1985 in Bonn vereinbart hat, europäische Arten der CHIROPTERA (Rhinolophidae und Vespertilionidae) in Anhang II des Übereinkommens aufzunehmen, und das Sekretariat des Übereinkommens angewiesen hat, geeignete Maßnahmen zur Ausarbeitung eines Abkommens für diese Arten zu treffen;

überzeugt, daß der Abschluß eines Abkommens für diese Arten für die Erhaltung der Fledermäuse in Europa von großem Vorteil wäre—

sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

- (a) bedeutet "Übereinkommen" das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonn 1979);
- (b) bedeutet "Fledermäuse" die in Europa und außer-europäischen Arealstaaten vorkommenden europäischen Populationen der CHIROPTERA (Rhinolophidae und Vespertilionidae);
- (c) bedeutet "Arealstaat" jeden Staat (gleichviel, ob er Vertragspartei des Übereinkommens ist), der über einen Teil des Verbreitungsgebiets einer von diesem Abkommen erfaßten Art Hoheitsgewalt ausübt;
- (d) bedeutet "Organisation der regionalen Wirtschafts-integration" eine von souveränen Staaten gebildete Organisation, auf die dieses Abkommen Anwendung findet und die für die von dem Abkommen erfaßten Angelegenheiten zuständig und in Übereinstimmung mit ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt ist, das Abkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten;
- (e) bedeutet "Vertragsparteien" die Vertragsparteien dieses Abkommens, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt;
- (f) bedeutet "Europa" den europäischen Kontinent.

ARTIKEL II

Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Abkommen ist ein ABKOMMEN im Sinne des Artikels IV Absatz 3 des Übereinkommens.
2. Dieses Abkommen befreit die Vertragsparteien nicht von ihren Verpflichtungen aus bestehenden Verträgen, Übereinkommen oder sonstigen Übereinkünften.

3. Jede Vertragspartei bezeichnet eine oder mehrere zuständige Behörden, denen sie die Verantwortung für die Durchführung des Abkommens überträgt. Sie übermittelt den anderen Vertragsparteien den Namen und die Anschrift ihrer Behörde(n).

4. Die Vertragsparteien legen im Benehmen mit den Vertragsparteien des Übereinkommens angemessene verwaltungsmäßige und finanzielle Unterstützung für das Abkommen fest.

ARTIKEL III

Grundlegende Verpflichtungen

1. Jede Vertragspartei verbietet das absichtliche Fangen, Halten oder Töten von Fledermäusen, außer aufgrund einer Erlaubnis ihrer zuständigen Behörde.

2. Jede Vertragspartei bestimmt innerhalb ihres eigenen Hoheitsbereichs die für die Erhaltungssituation der Fledermäuse wichtigen Stätten, einschließlich der Zuflucht- und Schutzstätten. Unter Berücksichtigung notwendiger wirtschaftlicher und sozialer Erwägungen schützt sie diese Stätten vor Beschädigung oder Beunruhigung. Darüber hinaus bemüht sich jede Vertragspartei, wichtige Futterplätze für Fledermäuse zu bestimmen und vor Beschädigung oder Beunruhigung zu schützen.

3. Bei der Entscheidung darüber, welche Lebensräume für allgemeine Erhaltungszwecke zu schützen sind, mißt eine Vertragspartei den Lebensräumen, die für Fledermäuse wichtig sind, angemessene Bedeutung bei.

4. Jede Vertragspartei trifft geeignete Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung der Fledermäuse und weckt das öffentliche Bewußtsein für die Bedeutung ihrer Erhaltung.

5. Jede Vertragspartei überträgt einem geeigneten Gremium die Verantwortung für die Beratung über die Erhaltung und Hege von Fledermäusen innerhalb ihres Hoheitsgebiets, insbesondere hinsichtlich der Fledermäuse in Gebäuden. Die Vertragsparteien tauschen Informationen über ihre Erfahrungen in dieser Angelegenheit aus.

6. Jede Vertragspartei ergreift zusätzliche Maßnahmen, die sie zum Schutz der von ihr als bedroht erkannten Fledermauspopulationen für notwendig hält, und erstattet nach Artikel VI Bericht über diese Maßnahmen.

7. Jede Vertragspartei fördert gegebenenfalls Forschungsprogramme im Zusammenhang mit der Erhaltung und Hege von Fledermäusen. Die Vertragsparteien konsultieren einander über diese Forschungsprogramme und bemühen sich, die Forschungs- und Erhaltungsprogramme zu koordinieren.

8. Jede Vertragspartei prüft, soweit angebracht, bei der Beurteilung der Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln deren mögliche Wirkungen auf Fledermäuse und bemüht sich, Holzschutzchemikalien, die für Fledermäuse hochgiftig sind, durch ungefährlichere Alternativmittel zu ersetzen.

ARTIKEL IV

Innerstaatliche Durchführung

1. Jede Vertragspartei beschließt gesetzgeberische und Verwaltungsmaßnahmen, die notwendig sind, um diesem Abkommen Wirksamkeit zu verleihen, und setzt sie in Kraft.

2. Dieses Abkommen beeinträchtigt nicht das Recht der Vertragsparteien, strengere Maßnahmen zur Erhaltung der Fledermäuse zu treffen.

ARTIKEL V

Tagungen der Vertragsparteien

1. Es finden regelmäßige Tagungen der Vertragsparteien statt. Die Regierung des Vereinigten Königreichs beruft spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens die erste Tagung der Vertragsparteien ein. Die Vertragsparteien beschließen Verfahrensregeln für ihre Tagungen sowie Finanzregeln, einschließlich der Bestimmungen über den Haushalt und des Beitragsschlüssels für die nächste Haushaltsperiode. Diese Regeln werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen. Beschlüsse aufgrund der Finanzregeln bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien.
2. Auf ihren Tagungen können die Vertragsparteien die von ihnen für zweckmäßig erachteten wissenschaftlichen und sonstigen Arbeitsgruppen einsetzen.
3. Jeder Arealstaat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die nicht Vertragspartei dieses Abkommens sind, das Sekretariat des Übereinkommens, der Europarat in seiner Eigenschaft als Sekretariat des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume sowie ähnliche zwischenstaatliche Organisationen können auf den Tagungen der Vertragsparteien durch Beobachter vertreten sein. Sonstige Gremien oder Organisationen, die auf dem Gebiet der Erhaltung und Hege von Fledermäusen fachlich qualifiziert sind, können auf den Tagungen der Vertragsparteien durch Beobachter vertreten sein, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien widerspricht. Auf den Tagungen der Vertragsparteien sind nur die Vertragsparteien stimmberechtigt.
4. Sofern in Absatz 5 nichts anderes vorgesehen ist, hat jede Vertragspartei eine Stimme.
5. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien sind, üben in Fragen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs ihr Stimmrecht mit einer Stimmenzahl aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien und zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

ARTIKEL VI

Berichte über die Durchführung

Jede Vertragspartei legt auf jeder Tagung der Vertragsparteien einen aktuellen Bericht über die Durchführung dieses Abkommens vor. Sie verteilt den Bericht spätestens neunzig Tage vor Eröffnung der ordentlichen Tagung an die Vertragsparteien.

ARTIKEL VII

Änderung des Abkommens

1. Dieses Abkommen kann auf jeder Tagung der Vertragsparteien geändert werden.
2. Änderungen können von jeder Vertragspartei vorgeschlagen werden.
3. Der Wortlaut jeder vorgeschlagenen Änderung und deren Begründung werden dem Verwahrer mindestens neunzig Tage vor Eröffnung der Tagung zugeleitet. Der Verwahrer übermittelt den Vertragsparteien umgehend Abschriften.
4. Änderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen; sie treten für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, sechzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die fünfte Annahmeerkunde in bezug auf die Änderung beim Verwahrer hinterlegt wurde. Danach treten sie für eine Vertragspartei dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem ihre Annahmeerkunde in bezug auf die Änderung beim Verwahrer hinterlegt wurde.

ARTIKEL VIII

Vorbehalte

Allgemeine Vorbehalte zu diesem Abkommen sind nicht zulässig. Arealstaaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration können jedoch, wenn sie nach Artikel X oder XI Vertragspartei werden, einen besonderen Vorbehalt bezüglich einer bestimmten Art von Fledermaus anbringen.

ARTIKEL IX

Beilegung von Streitigkeiten

Jede Streitigkeit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens wird durch Verhandlungen zwischen den streitenden Vertragsparteien beigelegt.

ARTIKEL X

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung

Dieses Abkommen liegt für Arealstaaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zur Unterzeichnung auf; sie können Vertragsparteien werden,

- (a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder
- (b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Dieses Abkommen liegt bis zu seinem Inkrafttreten zur Unterzeichnung auf.

ARTIKEL XI

Beitritt

Dieses Abkommen steht Arealstaaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration nach seinem Inkraft-treten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

ARTIKEL XII

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem fünf Arealstaaten nach Artikel X Vertragsparteien geworden sind. Danach tritt es für einen unterzeichnenden oder beitretenden Staat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

ARTIKEL XIII

Kündigung und Außerkrafttreten

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam. Das Abkommen bleibt mindestens zehn Jahre in Kraft; danach tritt es außer Kraft, sobald ihm nicht mehr mindestens fünf Vertragsparteien angehören.

ARTIKEL XVI

Verwahrer

Die Urschrift dieses Abkommens, die in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung des Vereinigten Königreichs als dem Verwahrer hinterlegt; diese übermittelt

allen Staaten und allen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Abkommen unterzeichnet oder Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, beglaubigte Abschriften.

Der Verwahrer unterrichtet alle Arealstaaten und alle Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration über die Unterzeichnung, die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden, das Inkraft-treten dieses Abkommens, Änderungen des Abkommens, Vorbehalte und Kündigungen.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu London am vierten Dezember neunzehnhunderteinundneunzig.

SIGNATURES AND RATIFICATIONS

<i>State</i>	<i>Date of Signature</i>	<i>Date of Deposit of Instrument of Ratification, Acceptance (AC) or Approval (A)</i>
† Belgium	4 December 1991	
† Denmark	4 December 1991	6 January 1994 (A)
† France	10 December 1993	
† Germany	5 December 1991	18 October 1993
† Ireland, Republic of	21 June 1993	
† Luxembourg	4 December 1991	29 October 1993
† Netherlands	4 December 1991	17 March 1992 (AC)
Norway	3 February 1993	Not necessary
† Portugal	4 June 1993	
Sweden	4 March 1992	Not necessary
† United Kingdom	4 December 1991	9 September 1992*

† Signature with reservation in respect of ratification.

* The instrument of ratification by the Government of the United Kingdom includes The Isle of Man and Gibraltar.



HMSO publications are available from:

HMSO Publications Centre

(Mail, fax and telephone orders only)
PO Box 276, London, SW8 5DT
Telephone orders 071-873 9090
General enquiries 071-873 0011
(queuing system in operation for both numbers)
Fax orders 071-873 8200

HMSO Bookshops

49 High Holborn, London, WC1V 6HB
(counter service only)
071-873 0011 Fax 071-873 8200
258 Broad Street, Birmingham, B1 2HE
021-643 3740 Fax 021-643 6510
33 Wine Street, Bristol, BS1 2BQ
0272 264306 Fax 0272 294515
9-21 Princess Street, Manchester, M60 8AS
061-834 7201 Fax 061-833 0634
16 Arthur Street, Belfast, BT1 4GD
0232 238451 Fax 0232 235401
71 Lothian Road, Edinburgh, EH3 9AZ
031-228 4181 Fax 031-229 2734

HMSO's Accredited Agents
(see Yellow Pages)

and through good booksellers

ISBN 0-10-124722-2



9 780101 247221